



Amtssigniert. SID2023061190101  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Lienz  
**Verkehr**

**Andrea Fuetsch**  
Dolomitenstraße 3  
9900 Lienz  
04852/6633-6653  
[bh.lienz@tirol.gv.at](mailto:bh.lienz@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)  
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LZ-VK-BAU-1475/7-2023

Lienz, 21.06.2023

**Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Osttirol;  
Borkenkäferkalamitätsholzaufarbeitung oberhalb von Landesstraßen im Bezirk Lienz –  
Verlängerung Bescheid § 90 StVO**

### BESCHEID

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz verlängert hiermit auf Ansuchen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Osttirol vom 30.03.2023, gemäß § 90 i.V.m. § 94b StVO BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. die Gültigkeit der

## BEWILLIGUNG ZUR DURCHFÜHRUNG VON HOLZARBEITEN

**auf diversen Landesstraßen L und B**, die der Antragstellerin mit ha. Bescheid vom 07.11.2022, Zahl LZ-VK-BAU-1475/5-2022, erteilt wurde, **bis einschließlich 30.06.2024**.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften des o.a. Bescheides vollinhaltlich aufrecht.

### KOSTENSPRUCH

Gemäß § 1 Abs. 3 des Tiroler Verwaltungsabgabegesetzes waren keine Kosten vorzuschreiben, da Gebietskörperschaften von der Entrichtung der Verwaltungsabgaben befreit sind, wenn sie in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen oder zur Befriedigung eines öffentlichen (kommunalen) Bedarfes als Träger privater Rechte tätig werden.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat

ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Sie können das Rechtsmittel auch mit dem entsprechenden Online-Formular unter [www.tirol.gv.at/formulare](http://www.tirol.gv.at/formulare) einbringen (dabei handelt es sich um die sicherste elektronische Form der Einbringung, Sie erhalten sofort nach Senden eine elektronische Eingangsbestätigung).

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

#### **Hinweis zur Gebührenpflicht:**

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes „Pauschalgebühr Beschwerde gegen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom [Bescheiddatum], GZ: [Geschäftszahl]“ auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten.

Erforderliche Angaben bei elektronischer Überweisung der Beschwerde-Pauschalgebühr mit der „Finanzamtszahlung“:

<u>Empfänger:</u>	<i>Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel</i>
<u>IBAN:</u>	<i>AT83 0100 0000 0550 4109</i>
<u>Steuernummer/Abgabenkontonummer:</u>	<i>109999102</i>
<u>Abgabenart:</u>	<i>EEE-Beschwerdegebühr</i>
<u>Zeitraum:</u>	<i>[Bescheiddatum]</i>
<u>Betrag:</u>	<i>€ 30,--</i>

Der **Zahlungsbeleg** oder der **Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung** ist der **Beschwerde** als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr **anzuschließen**.

#### **Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:**

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

#### **Hinweis zum Datenschutz:**

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: [www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/](http://www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/).

#### **BEGRÜNDUNG**

Eine Bescheidbegründung entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG 1991.

Für die Bezirkshauptfrau:  
Fuetsch

**NACHRICHTLICH AN:**

1. das Land Tirol, Landesstraßenverwaltung, im Wege des Baubezirksamtes 9900 Lienz, per ELAK
2. die Gemeinde St. Veit in Deferegggen 9962; per E-Mail
3. die Gemeinde St. Jakob in Deferegggen 9963; per E-Mail
4. die Gemeinde Kals am Großglockner 9981; per E-Mail
5. die Marktgemeinde Sillian 9920; per E-Mail
6. die Gemeinde Heinfels 9919; per E-Mail
7. die Gemeinde Außervillgraten 9931; per E-Mail
8. die Gemeinde Innervillgraten 9932; per E-Mail
9. die Gemeinde Schlaiten 9954; per E-Mail
10. die Gemeinde Ainet 9951; per E-Mail
11. die Gemeinde Leisach 9909; per E-Mail
12. die Gemeinde Assling 9911; per E-Mail
13. die Marktgemeinde Matri in Osttirol; per E-Mail
14. die Gemeinde Kartitsch 9941; per E-Mail
15. die Gemeinde Oberlienz 9903; per E-Mail
16. die Gemeinde Obertilliach 9942; per E-Mail
17. die Gemeinde Strassen 9918; per E-Mail
18. die Gemeinde Virgen 9972; per E-Mail
19. die Gemeinde Prägraten am Großvenediger; per E-Mail
20. die Gemeinde Hopfgarten in Deferegggen; per E-Mail
21. die Gemeinde Anras 9912; per E-Mail
22. die Polizeiinspektionen 9900 Lienz, 9920 Sillian und 9971 Matri in Osttirol, per E-Mail mit dem Ersuchen, die genaue Einhaltung der Vorschriften im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu überwachen und bei Nichtbeachtung Anzeige zu erstatten;
23. das Bezirkspolizeikommando Lienz, per E-Mail
24. die Österreichische Postbus Aktiengesellschaft, Verkehrsleitung Zell am See, Verkehrsstelle Lienz, 9900 Lienz, Peggetz Straße 6, z.Hd. Herrn Resinger Silvan, Sen.Spez. Verkehrsdisposition; per E-Mail
25. die Wirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle Lienz, 9900 Lienz, Amlacher Straße 10, z.Hd. Frau Mag.<sup>a</sup> Fuetsch Alexandra; per E-Mail
26. das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, 1000 Wien, Radetzky-Straße 2, unter [servicebuero@bmk.gv.at](mailto:servicebuero@bmk.gv.at); per E-Mail